

Satzung über die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Jagstzell vom 01.01.2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Jagstzell hat am 23.02.2026 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der § 4 Abs. 2 „Zuständigkeit“ der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 4 Zuständigkeit:

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeinde. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn der Gemeinderat in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 15.000 € im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von bis zu 3.000 € im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in der Ausbildung stehende Personen;

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und vom Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall;

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.6.2 über 3 Monaten bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 6.000 €;

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt.

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000 €; die Veräußerung von in Bebauungsplänen ausgewiesenen gemeindlichen Bauplätzen;

- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 2.500 €;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie der Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
- 2.13 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen und tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 7.500 € im Einzelfall;
- 2.14 die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde gemäß § 34 i. V. m. § 36 BauGB zu Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile;
- 2.15 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- 2.16 die Erteilung der Genehmigung nach § 144 BauGB und § 145 BauGB
- 2.17 die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer (§ 55 LBO) abzugeben, wenn Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht erforderlich sind.
- 2.18 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei positiver Entscheidung über
- 2.18.1 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB) sofern das Vorhaben dem Bebauungsplanentwurf entspricht;
- 2.18.2 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist;
- 2.19 bei Eilbedürftigkeit zur Wahrung der Frist die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei positiver Entscheidung über
- 2.19.1 über die Zulassung von Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§31 Abs. 1 BauGB)
- 2.19.2 die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 Abs. 2 BauGB);
- 2.19.3. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB);
- 2.19.4. über die Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB.
- 2.19.5 Der Gemeinderat ist über wichtige Angelegenheiten der Punkte 2.19.1 bis 2.19.4 in geeigneter Weise, spätestens in der nächsten Gemeinderatssitzung zu informieren.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Jagstzell, 23.02.2026

Patrick Peukert
Bürgermeister